



Nachruf

Am 2. Mai 2000 ist Herr

Michael Gerner

Oberamtsrat i.R.

im Alter von 86 Jahren verstorben.

Herr Michael Gerner war von 1962 bis 1972 im Landratsamt Beilngries als staatlicher Rechnungsprüfungsbeamter tätig. Nach der Gebietsreform war er seit Juli 1972 am Landratsamt Eichstätt tätig, bis er zum 1. September 1973 in den Ruhestand trat.

Das Landratsamt Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt 03. Mai 2000

Dr. Xaver Bittl
Landrat

Inhalt:

- 101 Stellenausschreibung
- 102 Kreisausschusssitzung
- 103 Übungen der Bundeswehr
- 104 Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 45 „Landerhofen Schafbuckel, hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens
- 105 Bebauungsplan Nr. 34 „Kleine Heide-Nord“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und vorzeitige Bürgerbeteiligung
- 106 Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 „Reisberg“
- 107 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2000
- 108 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden



Bekanntmachungen des Landratsamtes

101 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 Hausmeister/in

für das Informationszentrum Notre Dame in Eichstätt mit handwerklicher Ausbildung (Gesellenprüfung z.B. als Elektriker oder Installateur) ein. Der/Die Bewerber/in sollte nicht älter als 35 Jahre sein. Wohnsitz in Eichstätt ist erwünscht.

Arbeitsbedingungen und Vergütung richten sich nach BAT.

Nach der Probezeit ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis des einfachen Dienstes beim Freistaat Bayern vorgesehen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 05. Mai 2000 an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt**

102 Kreisausschusssitzung

Am **Freitag, 12. Mai 2000, 10.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Neubaustrecke Nürnberg – Ingolstadt;
Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit und dem Landkreis Eichstätt
2. Endgültige Verteilung der ÖPNV-Zuweisung für 1996 und 1997
3. Baustandsbericht Gymnasium Beilngries
4. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Kreisausschusssitzung statt.

103 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 9. bis 11. Mai 2000 im Bereich Wellheim eine Übung durch:

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**104 Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 45 „Landerhofen Schafbuckel
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens**

Für den Bebauungsplan Nr. 45 „Landerhofen Schafbuckel“ wurde das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB a.F. durchgeführt.

Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 03.09.1996, Az. 220/1-4622-EI-9-4 (96) gegen den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB a.F. nicht geltend gemacht.

Über die mit den Regierungsschreiben verbundenen Auflagen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10.1996 (Prot.-Nr. 325) Beschluss gefasst und ihre Erfüllung beschlossen.

Nach Durchführung eines sog. vereinfachten Verfahrens gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 BauGB a.F. wurde der Bebauungsplan am 16.10.1997 (Prot.-Nr. 220) vom Stadtrat erneut als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gem. § 12 BauGB a.F. i.V. mit § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB n.F. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt, Zi.-Nr. 19/II. Stock, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Ebenso auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB über etwaige Entschädigungsansprüche.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eichstätt, den 27. April 2000

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden**Markt Gaimersheim****105 Bauungsplan Nr. 34 „Kleine Heide-Nord“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und vorzeitige Bürgerbeteiligung**

Der Marktgemeinderat Gaimersheim hat am 12.04.2000 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das aus dem untenstehenden Lageplan ersichtliche Gebiet mit den Fl.Nrn. 2082 und Teilflächen aus den Fl. Nrn. 2081, 2083, 2084, 2085, 2086, 2086/1 und 2540/192 der Gemarkung Gaimersheim einen Bauungs-

plan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan weist dieses Gebiet als „Gewerbegebiet“ aus. Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben nach § 8 der Baunutzungsverordnung sowie die Erschließungs- und Versorgungsmaßnahmen hierzu geschaffen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Bereich nicht erforderlich.

Die Erschließung erfolgt durch öffentlich-rechtliche Straßenflächen.

Zulässig wird eine offene Bauweise mit einer Höchstgrenze von drei Vollgeschossen und einer GFZ von 1,0 sein.

Die Träger öffentliche Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am

Donnerstag, den 18. Mai 2000 um 16.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses eine vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Weitere Gelegenheit zu Äußerungen und Erörterung der Planung besteht während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung Zimmer 13, 1.Stock.

Gaimersheim, den 17. April 2000

gez. K n a p p, 1.Bürgermeister

Markt Gaimersheim**106 Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Reisberg“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 15.3.2000 eingeleiteten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Reisberg“ hat der Marktgemeinderat Gaimersheim in öffentlicher Sitzung am 12.4.2000 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Gebiet umfasst die Fl.Nrn.: 226 der Gemarkung Lippertshofen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 13, 1. Stock, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gaimersheim, 17.04.2000

gez. K n a p p, Bürgermeister

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen**107 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes
des Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 159.930,00 DM
und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.000,00 DM
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl: Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 119.730,00 DM festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 1999 von insgesamt 238 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 503,06722 DM.

Investitionsumlage

Umlage nach der Schülerzahl: Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 2.000,00 DM festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 1999 von insgesamt 238 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 8,4033613 DM.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

-/-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Hitzhofen, den 25. April 2000

gez. **D i r r**, Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

108 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Urkundennummer</u>
Bichler Anna	2065381, 2000412, 2006088
Michalek Maria	3794591
Guttenberger Gabriele	1439892
De Fanti Pia	4563821
Wolf Hildegard	4274551

Ingolstadt, 14. April 2000

Der Vorstand der Sparkasse Ingolstadt